

Mitteilung des Senats vom 15. März 2022

Sechste Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die sechste Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Sechste Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In § 25 Absatz 2 der Dreißigsten Coronaverordnung vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2022 (Brem.GBl. S. 143) geändert worden ist, wird die Angabe „20. März 2022“ durch die Angabe „2. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Sechste Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Zum 20. März 2022 wird voraussichtlich eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft treten, das insbesondere in seinem § 28a den Ländern weitaus weniger Möglichkeiten zur Verfügung stellen wird, Maßnahmen zu ergreifen, um die Coronaviruspandemie einzudämmen. Der Gesetzentwurf ist derzeit noch in der Diskussion. Es wird den Ländern daher kaum möglich sein, ihre Verordnungen entsprechend zeitig anzupassen. Daher hat der Bundesgesetzgeber – um Regelungslücken und Schutzlücken zu vermeiden – in § 28a Absatz 10 des Gesetzesentwurfs vorgesehen, dass die Länder ihre Verordnungen bis

zum 2. April 2022 fortgelten lassen können. Es sind in dieser Übergangszeit allerdings nur Schutzmaßnahmen anwendbar, die auch vom neuen Regelungskatalog des § 28a Infektionsschutzgesetz umfasst wären.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.